

POLIZEIVERORDNUNG
der Ortschaftspolizeibehörde Empfingen
über die Benutzung des Seeuferbereichs am
Stauweiher im "Täle"

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 545), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 1

Diese Polizeiverordnung gilt für den Uferbereich des Stauweihers im "Täle" auf der Gemarkung Empfingen.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücksflächen:

Im Norden begrenzt durch den Feldweg 522, einmündend in den Feldweg 540; im Westen begrenzt durch den Feldweg 537; im Süden begrenzt durch den Feldweg 539; im Südwesten begrenzt durch den Feldweg 521 bis zur Einmündung in den Feldweg 525, im Süden begrenzt durch den Feldweg 525 bis zur Einmündung in die L 410 (Haigerlocher Straße), im Osten begrenzt durch die L 410 bis zur Einmündung in den Feldweg 522, auf Gemarkung Empfingen.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Empfingen niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausserhalb der/ Park-
fläche am Festplatz gekennzeichnet
2. Das Waschen von Kraftfahrzeugen
3. Das Abbrennen von Lagerfeuern ausserhalb der dafür besonders
gekennzeichneten Feuerstellen
4. Das Laufenlassen von Hunden

(2) Im Seeuferbereich sind nach § 38 Naturschutzgesetz ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten
2. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen
3. Das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen

§ 3

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig nach § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

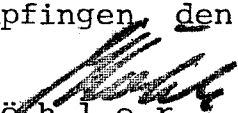
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge ausserhalb der gekennzeichneten Parkplätze aufstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer ausserhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde laufen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18a Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbusse von mindestens 5,-- DM und höchstens 1 000,-- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Empfangen den 26. Mai 1981


K ö h l e r
Bürgermeister

ERLÄUTERUNGEN ZU DIESER POLIZEIVERORDNUNG:

Zu § 2 Abs. 1 Ziff. 1:

Zugelassen werden soll das Parken am Festplatzgelände. Hierüberhinaus sollen keine Parkflächen ausgewiesen werden. Beim Festplatzgelände würden genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Hinweisschild wäre anzubringen.

Um ein Abstellen der PKW's direkt am See und auf den Feldwegen von vornherein zu unterbieten, sollten Absperrungen über den Feldweg eingelassen werden, die bei Bedarf versetzt oder in den Boden eingebracht werden können.

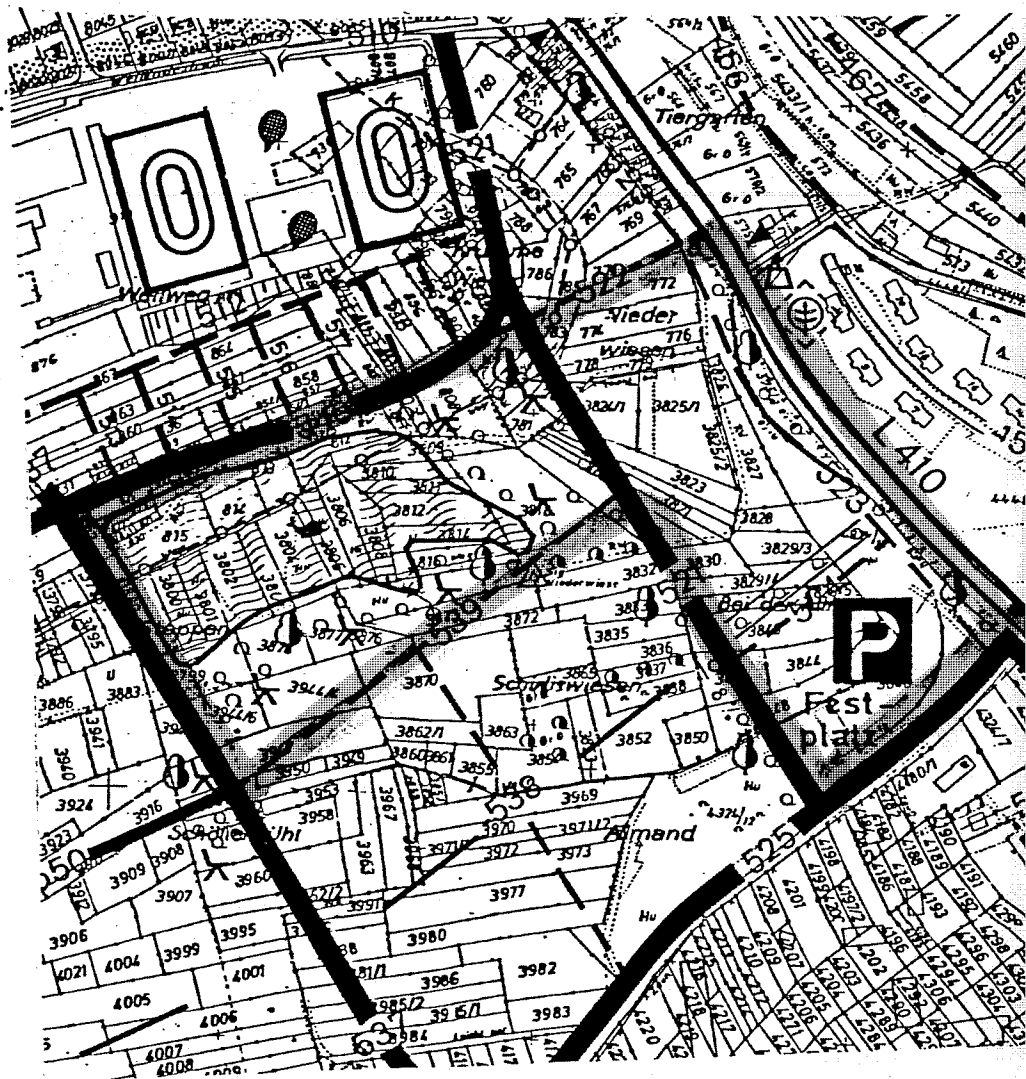
Auf jeden Fall wären ausserdem offizielle Feuerstellen auszuweisen und zu schaffen, um den wilden Feuerstellen entgegenzuwirken, indem Gelegenheit geboten wird, an einer dafür vorgesehenen Stelle eine Feuerstelle einzurichten.

Zu § 2 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4:

Bereits aus dem Naturschutzgesetz geht hervor, dass die unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Tätigkeiten gesetzlich verboten sind. Diese Aufzählung dient nur zur Verdeutlichung der Rechtslage.

Bestimmungen über Lärmbelastigungen sind in dem Muster nicht enthalten, da bereits in der Polizeiverordnung der Gemeinde Empfingen vom 12. September 1978 in Abschnitt 1 "Schutz gegen Lärmbelastigungen" entsprechende Verbote enthalten sind, die für das ganze Gemeindegebiet gelten, so dass besondere Vorschriften für den Seebereich entbehrlich sind.

SEEUFERBEREICH:



A n m e r k u n g:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 38 vom 16. Oktober 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Vorlage beim Landratsamt Freudenstadt erfolgte am
4.6.1981/23.7.1981

Prüfung der Polizeiverordnung (§ 16, § 50 Nr. 3b PolG durch das Landratsamt Freudenstadt lt. Erlaß vom 26.8.1981

In Kraft getreten am 17. Oktober 1981.

Empfingen, den 21. Oktober 1981
Bürgermeisteramt Empfingen
Im Auftrag:

